



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

B. Germanisches Recht in den altspanischen Rechtsquellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

genannt werden: Jakob I. der Eroberer (el Conqueridor 1213 bis 1276), Peter III. der Große (1276—1285) und Jakob II. (1291—1327). Gewaltig wurde der Raum dieses Reiches erweitert: 1228 wurde Mallorca, um 1240 Valencia, 1282 Sizilien erobert; dazu kam noch 1324 Sardinien und 1443 Neapel. Das Erstaunlichste an dieser großen Ausbreitung war vielleicht, daß beinahe all diese Gebiete der Krone Aragon nicht nur äußerlich angegliedert, sondern auch innerlich eingegliedert wurden. Das sollte geradezu zu einer Rezeption katalanisch-aragonesischen Rechts in diesen Ländern führen. Weit mehr als Leon-Kastilien hat Aragon im Mittelalter europäische Politik gemacht. Von der schließlichen Vereinigung der Krone Aragon mit Leon-Kastilien (1469) ist schon oben die Rede gewesen.

Auch dieses nur in den größten Umrissen gezeichnete Bild der mittelalterlichen Geschichte Spaniens wäre unvollständig, wenn nicht wenigstens hingedeutet würde auf die gewaltige inner-völkische Leistung in diesen Staaten. So notwendig wie die militärische Wiedereroberung war die Sicherung der gewonnenen Gebiete durch Besiedelung, eine Aufgabe, in deren Rahmen auch der Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle zukam. Was das spanische Mittelalter auf wirtschaftlichem und künstlerischem Gebiete geleistet hat, bestimmt heute noch das eigenartige Bild der Landschaft und der Siedelung. Und die Pflege der Wissenschaft und des Schrifttums durfte um so weniger vernachlässigt werden, als es auch hier galt, den großen Leistungen der Araber und Mauren allmählich Gleichwertiges zur Seite zu stellen und so auf die politische Wiedereroberung eine geistige folgen zu lassen.

B. Germanisches Recht in altspanischen Quellen.

I. Wenn man vom Weiterleben gotischen Rechts im Spanien der Reconquista spricht, so liegt es nahe, zunächst das Schicksal der Lex Visigothorum oder, wie diese im Altspanischen genannt wurde, des Fuero Juzgo ins Auge zu fassen. Nun begegnen uns in den Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte der Reconquista immer wieder Sätze, die auf die Lex Visigothorum zurückweisen;

zahlreiche Urkunden und Nachrichten zeigen uns, daß der Fuero Juzgo in jener Zeit wohl bekannt war und daß auch teilweise Gerichte Recht nach ihm sprachen. So wurden in der alten Königsstadt Leon noch im 13. Jahrhundert nach Fuero Juzgo alle Berufungssachen entschieden, die aus Leon und Galizien dorthin gezogen worden waren. Immerhin nahm Leon in diesem Punkte insofern eine besondere Stellung ein, als es im Gegensatz zu Kastilien mit einem gewissen Stolz auch das Vermächtnis des westgotischen Gesetzbuches hütete, was wohl damit zusammenhängt, daß in Leon die gotische Überlieferung überhaupt besonders hochgehalten wurde. Erst später setzte sich der Fuero Juzgo auch in Kastilien mehr und mehr durch. Als König Alfons VI. in den Jahren 1101 und 1118 den Mozarabern, Kastiliern und Franken der kurz vorher 1085 eroberten Stadt Toledo Fueros gab, ordnete er in diesen auch die Geltung des Fuero Juzgo an.¹⁾ Ferdinand III. von Kastilien gab den Städten Cordova und Sevilla um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Fuero Juzgo als Stadtrecht und noch später wurde er auch anderen Städten verliehen. Auch in Aragon und Katalonien war der Fuero Juzgo keineswegs unbekannt.

Allein die Geltungskraft von Reichsrecht, was die Lex Visigothorum doch im Westgotenreich gewesen war, durfte der Fuero Juzgo in der Zeit der Reconquista nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Und was konnte auch dieses überfeinerte Gesetzesrecht für eine Zeit und für ein Volk bedeuten, das beinahe täglich erwerben und behaupten mußte, was es zu besitzen wünschte! Die harten Lebensnotwendigkeiten der Reconquista forderten kein papierenes Gesetzesrecht, sondern ein lebendiges Volksrecht. Dieses brauchte auch im Grundsätzlichen nicht neu geschaffen zu werden, es war da. Das überkommene gotische Gewohnheitsrecht hatte den Sturm der arabischen Eroberung überdauert und mußte nur den Erfordernissen der Zeit und des Raumes angepaßt werden. Aus ihm schöpfen vom 9.—13. Jahrhundert jene Kolonisationsprivilegien (*cartas-pueblas*), örtlichen Fueros, Weistümer (*Fa-*

¹⁾ Muñoz S. 360 ff.

zañas), Landrechte und Rechtsbücher, die ein so unverkennbar germanisches Gepräge tragen.

Dieses große Zeugnis der Lebenskraft germanischen Rechts ist um so schöner, als wirklich das Volk, nicht der Staat, solche Rechtserneuerung aus germanischem Geiste getragen hat, und ist um so erstaunlicher, als diese Lebenskraft sich im Kampfe mit zahlreichen andern Rechten zu bewähren hatte. Denn gerade Spanien ist ein Land, in dem sich im Laufe der Geschichte besonders zahlreiche und verschiedenartige Rechtseinflüsse geltend gemacht haben. Keltiberisches, phönizisches, hellenisches, römisches, germanisches, kanonisches, arabisches, jüdisches Recht und italienisch-französisches Handelsrecht, das alles ist in das Rechtsleben der Halbinsel eingeströmt. Manche dieser Rechte sogar in verschiedenen Formen: so galt römisches Recht zunächst in der Form des Vulgarrechts einer römischen Provinz, dann in der immerhin eigenartigen Gestalt des *Breviarium Alaricianum*, und schließlich fand die Neubelebung der romanistischen Studien an italienischen Universitäten seit dem 12. Jahrhundert auch in beinahe allen Staaten Spaniens und in Portugal lebhaften Widerhall. Und das germanische Recht selbst wieder wirkte auf der iberischen Halbinsel nicht nur in der Gestalt westgotischen, sondern auch suevischen Rechtes, wenn wir von diesem auch nur wenig wissen; gewisse Unterschiede portugiesischen und spanischen Rechtes mögen sich immerhin so erklären. Dazu trat der Einfluß des fränkischen Rechtes, begreiflicherweise besonders stark in der spanischen Mark, dann im Hochmittelalter auch vermittelt durch reiche, von Rittertum, Klerus und Kolonisatoren getragene Wechselbeziehungen mit Frankreich.

Weitaus das Meiste jedoch, wie schon erwähnt, hat zur germanischen Prägung der mittelalterlichen spanischen Rechtsquellen das gotische Gewohnheitsrecht beigetragen. Gerne verzeihen wir es der Freude eines Entdeckers, wenn Julius Ficker, als er bei seinen Studien zum germanischen Verwandtschaftsrecht auf die spanischen *Fueros* stieß und dort germanisches Recht von großer Kraft und Ursprünglichkeit fand, sich berechtigt glaubte, dieses gotisch-spanische Recht unmittelbar neben die

nordischen und im besonderen neben die norwegisch/isländischen Quellen zu stellen.¹⁾ Hatte Ficker doch, wie auch der in manchen Punkten zurückhaltender urteilende Karl von Amira anerkannte, ein neues Feld der germanischen Rechtsgeschichte recht eigentlich erst entdeckt.²⁾ Jedenfalls steht fest, daß man sich den germanischen Gehalt der Fueros nur erklären kann, „wenn die lebendige Überlieferung des alten Volksrechtes nie völlig unterbrochen, wenn dasselbe bis dahin irgendwie in tatsächlicher Geltung geblieben war“.³⁾

II. Nun ist schon der Name jener wichtigsten Quellen gefallen, in denen das gotische Gewohnheitsrecht wieder die Gestalt geschriebenen Rechtes angenommen hat. Es sind die Fueros.⁴⁾ Gemeinsam ist den Fueros, daß sie aus dem völkischen Gewohnheitsrecht schöpfen; im einzelnen bergen sich unter diesem Titel aber ganz verschiedene Formen von Rechtsquellen.

Wir haben zunächst örtliche und territoriale Fueros zu unterscheiden. Die erstgenannten, die Orts- und Stadtrechte, im wesentlichen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert aufgezeichnet, sind ursprünglich knappe, später oft sehr ausführliche Aufzeichnungen über das volkstümliche Gewohnheitsrecht, das in einem Dorfe oder in einer Stadt galt. Waren sie in den ersten Jahrhunderten der Reconquista meist vom König, von geistlichen oder weltlichen Herren des Ortes oder der Stadt bestätigt und als Privileg verliehen worden, so finden sich später auch Fueros, die einfach vom Stadtrat verkündet wurden, wie z. B. der Fuero von Madrid. Von den territorialen Fueros, den Landrechten, sind die einen wirkliche, von Monarchen erlassene Gesetze, wie

¹⁾ Julius Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch/spanischem und norwegisch/isländischem Recht, *MZS.*, Ergänzungsband II (1888) S. 455 ff.

²⁾ Karl von Amira, Besprechung des Aufsatzes von Ficker im *Literaturblatt für germanische und romanische Philologie* IX (1888) Sp. 1 ff.

³⁾ Ficker a. a. D. S. 459.

⁴⁾ Vom lateinischen *forum*. Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz: Germanisches Recht auf spanischem Boden, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* II (1935) S. 862 f.

z. B. die Fueros de Aragon, die 1247 Jakob I. verkündete; andere sind Privatarbeiten, wie der Libro de los fueros de Castiella aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der jedenfalls in der Hauptsache territoriales Recht Kastiliens darbietet. Diesen Typ würden wir im Deutschen als Rechtsbuch bezeichnen.

Noch einer merkwürdigen Form spanischer Rechtsweisung, die mit der germanischen Form des Weistums zusammenzuhängen scheint, haben wir zu gedenken: es sind die in die Rechtsquellen oft eingestreuten Fazañas, Richtersprüche, Rechtsweistümer, die uns gerade die praktische Anwendung des Rechtes deutlich erkennen lassen.

Wir haben damit nur einige eigenartige Formen altspanischer Rechtsbildung herausgehoben; daneben stehen Kolonisationsprivilegien (cartas pueblas), königliche Gesetze, Gottes- und Landfriedenseinungen, Beschlüsse der Ständeversammlungen (Cortes) und auch das juristische Schrifttum ist im spätmittelalterlichen Spanien reich vertreten.

Die unendliche Fülle der bisher nur zum Teil durch gute Ausgaben erschlossenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, daß die oben kurz umrissene Geschichte der Reconquista uns eine ganze Reihe von selbständigen Staaten mit jeweils eigenartiger Rechtskultur zeigt. Selbst da, wo kleinere Staaten wie z. B. Aragon, Katalonien, Mallorca, Valencia zu einem umfassenden Gebilde, hier zur Krone von Aragon, zusammengeschlossen erscheinen, behaupten sie durchaus ihre alte und eigenständige Rechtskultur. Daran hat auch der Zusammenschluß Spaniens unter den katholischen Königen nicht viel geändert; erst später setzen gewisse Bestrebungen zur Vereinheitlichung ein und bis zum heutigen Tage stehen neben den 39 Provinzen, in denen der Código Civil als primäre Quelle des bürgerlichen Rechtes gilt, die 10 sog. Foralprovinzen, die ihre älteren, teilweise noch germanischen Rechtsquellen als primäre Quelle betrachten.

III. Aus diesen Gründen unterscheidet die Wissenschaft der spanischen Rechtsgeschichte die folgenden großen Rechtsgebiete:

1. Leon/Kastilien,
2. Die baskischen Provinzen,

Woh! haupter, Altspanisch-gottische Rechte

3. Navarra,
4. Aragon,
5. Katalonien mit den Balearen,
6. Valencia.

Damit nun die dieser Ausgabe beigegebenen Proben germanischen Rechtsdenkens aus den spanischen Fueros in ihrem Zusammenhange erscheinen und damit ein annäherndes Bild von der Bedeutung germanischen Rechts für das mittelalterliche Spanien entstehe, ist es wohl nötig, die Geschichte der wichtigsten Rechtsquellen in diesen verschiedenen Gebieten kurz zu umreißen.¹⁾

1. Leon-Kastilien. Aus den Bergen Asturiens und Leons war der erste Vorstoß der Reconquista gekommen. So haben wir auch aus diesem Gebiete besonders alte Zeugnisse, z. B. das berühmte Kolonisationsprivileg von Brañosera aus dem Jahre 824. Diese *cartas-pueblas*, die man im gewissen Sinne als Vorläufer der örtlichen Fueros bezeichnen kann, widmen ihr Hauptaugenmerk den Fragen der Innentolonisation, die der militärischen Eroberung nachfolgen mußte, sollte nicht das in hartem Kampfe Gewonnene wieder zum Raub des Feindes werden. Denn, wenn wir auch für die ersten Jahrhunderte der Reconquista einen beinahe ständigen Kriegszustand zwischen Christen und Muselmanen anzunehmen haben, so wurde doch nicht immer tatsächlich Krieg geführt. In manchen Jahren begnügte man sich auch während der zur Kriegsführung geeigneten Jahreszeit mit Einfällen in das umstrittene Randgebiet, das zwischen den Gebieten der christlichen Staaten und den Muselmanen lag, um von dort, soweit möglich, in das eigentliche Feindesgebiet vorzustößen. Sicherung des Errungenen konnten sich die Christen nur versprechen, wenn sie in den Randgebieten befestigte Siedelungen und Burgen — man denke an die Bezeichnung Kastiliens als Burgenland — anlegten und wenn es gelang, diese durch die kriegerischen Einfälle oft genug verheerten Land-

¹⁾ Wir folgen dabei dem trefflichen Werke von Galo Sánchez, *Curso de historia del derecho*, Madrid 1932 und verweisen auf die unten gegebenen Einführungen zu den einzelnen hier herausgegebenen Quellen.

striche wieder mit Menschen zu besiedeln, die in der einen Hand den Spaten, in der andern das Schwert führend, natürlich das größte Interesse an der Behauptung des von ihnen bebauten Landes haben mußten. Leicht war es nicht, Menschen für solche schwierige Aufgaben zu gewinnen; jedenfalls mußten ihnen rechtliche Vorteile zugesichert werden, die weit über das hinausgingen, was sie an ihren früheren Sitten genossen hatten. So erklärt sich auch, daß wir schon in den frühen *cartas-pueblas* und *Fueros* Spaniens jene besonders weitgehenden Garantien für Freiheit der Person und des Eigentums finden, wie sie dann später die Kolonisationsprivilegien anderer Länder aufweisen.¹⁾

Unter den örtlichen *Fueros* Leons und Kastiliens, die ihre Blütezeit im 11.—13. Jahrhundert haben, pflegt man wieder die im allgemeinen älteren, kürzeren *Fueros* und die späteren umfangreichen zu unterscheiden. Von den knappen *Fueros* ist der wenn auch nicht älteste, so doch berühmteste der *Fuero* von Leon, der 1020 (oder schon 1017) auf einer Reichsversammlung in Leon verkündet wurde; er enthält neben den ortrechtlichen auch landrechtliche Bestimmungen. (Näheres unten S. XXVII ff.) Auf königliche Verleihung gehen ferner zurück die *Fueros* von Sahagun, Avilés und Oviedo, Logroño, Guadalajara, Santander und Planes, auf Verleihung durch Bischöfe die *Fueros* für verschiedene Orte der Diözese Compostela, auf Verleihung durch weltliche Herrn z. B. der *Fuero* von Pozuelo de Campos. Beispiel schließlich für einen vom Stadtrat selbst geschaffenen *Fuero* ist der von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214; von einer verbreiteten Lehre in das Jahr 1202 verlegt). Er gilt als ein Übergangsglied von den kürzeren *Fueros* zu den umfangreichen, als deren Musterbeispiel der Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons VIII. verliehene und für die damaligen Verhältnisse wohl ziemlich erschöpfende *Fuero* von Cuenca zu nennen wäre. Dieser steht im Mittelpunkt einer zahlreichen Familie von *Fueros*: Teruel, Soria, Salamanca, Sepúlveda, Brihuega,

¹⁾ Robert von Keller, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933, S. 54 ff. und dann mehrfach.

Alcalá de Henares, Jorita de los Canes, Cáceres. Diese Tochterfueros sind aber teilweise, wie wir das ja auch bei den deutschen Stadtrechten beobachten können, selbst wieder Mittelpunkte kleinerer Foralfamilien. So hat der Fuero von Salamanca Verbreitung gefunden im portugiesisch-leonesischen Gebiet, so hat der von Teruel auf das Recht verschiedener Städte Aragons gewirkt und der von Cáceres ist für Usagre übernommen worden.

Unter den landrechtlichen Quellen Leons wären neben den schon erwähnten, für das ganze Land bestimmten Teilen des Fuero von Leon hauptsächlich die Dekrete leonesischer Herrscher zu nennen; sie enthalten vielfach Landfriedensrecht, befassen sich z. B. in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der Santiago-Pilger. Kastilisches Landrecht bieten dar: der Libro de los fueros de Castiella, ein Rechtsbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das auch zahlreiche stadtrechtliche Sätze für Burgos und andere Städte Altkastiliens enthält¹⁾, und der Fuero Viejo de Castilla, ebenfalls eine Privatarbeit, deren im 13. Jahrhundert schon gesammelter Rechtsstoff erst 1356 seine überlieferte systematische Form erhalten hat.²⁾ Zeigen sich diese beiden Rechtsbücher durchaus noch vorwiegend dem germanischen Gewohnheitsrecht verpflichtet, so setzte seit der Regierung Alfons X., des Weisen (1252—1284) eine andere Richtung ein. Mit dem 1255 geschaffenen Fuero Real, der von Alfons X. und seinen Nachfolgern verschiedenen Städten als Ortsrecht verliehen wurde, strebten die Könige offenbar eine Vereinheitlichung der zahlreichen und stark abweichenden Ortsrechte an. Aber obwohl der Fuero Real dem zur Familie von Cuenca gehörigen Fuero von Soria vieles entnommen hatte, mißlang der Versuch. Die sonstigen, unverkennbar fremdrechtlichen Bestandteile des Fuero Real stießen auf den Widerstand des „in hervorragendem Maße germanischen Geistes der städtischen Fueros“.³⁾

Nicht mehr in den Rahmen unserer Betrachtung gehören trotz mancher noch germanisch gedachter Bestandteile die Siete Par-

¹⁾ Vgl. unten S. XXXVIII f.

²⁾ Vgl. unten S. XXXIX ff.

³⁾ Galo Sánchez, Curso S. 115.

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet geradezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Recht der baskischen Provinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammenhängen, zu einem der treuesten Hüter germanischen Rechtsdenkens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Álava, Biscaya und Guipúzcoa, die in ihren Hermandades auch eine eigentümliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung besitzen.

In Biscaya verlieh im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logroño, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Biscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipúzcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen König Sancho dem Weisen (1150—1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Alava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Alavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einflüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und

eng.¹⁾ Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ablehnend gegenüber allem fremden Recht²⁾; so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrrechtlichen Quellen sind der noch dem 11. Jahrhundert angehörige Fuero von Nájera³⁾ und der von Sancho dem Weisen 1164 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon 1127 von König Alfons I. von Aragon einen kürzeren Fuero erhalten hatte, weist im 13. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarresischen Landrechts. Diese nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtsfäße und schöner Rechtssymbolik und enthält einige vom volkstümlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.⁴⁾

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeutsamer Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Ramirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵⁾, dann die Fueros von Zara:

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Rechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Vgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Vgl. unten S. XLII ff. (Einführung) und 72 ff. (Text).

⁴⁾ Vgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Vgl. unten S. XLVI ff. (Einführung) und 134 ff. (Text).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatayud.¹⁾ Auf der Grundlage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahrhundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Refopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²⁾ Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Königs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verkündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprünglich schon stattlichen Umfang dieses hernach als „Fueros de Aragon“ bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesetze auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Von den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutungsvollsten Zeugnisse des Gottes- und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesetzen der Grafen von Barcelona, der Gottes- und Landfriedensgesetze, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gewohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landrechts, die sog. Usatici von Barcelona.³⁾

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Ugramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfangreichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt proceres 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Her-

¹⁾ Vgl. unten S. XLVIII f. (Einführung) und S. 142 ff. (Text).

²⁾ Aus diesen Refopilationen wurden einige Fazañas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Einführung) und S. 178 ff. (Text).

denses, 1228 zusammengestellt von dem Juristen Guillermo Botet) und für Tortosa (Costums de Tortosa, Ende des 13. Jahrhunderts, eine umfangreiche, aber vielleicht für das wirklich geltende Gewohnheitsrecht nicht so aufschlußreiche Stadtrechtsquelle), endlich für Gerona (Consuetudines Gerundenses in verschiedenen Fassungen).¹⁾

Unter den sonstigen Quellen von beschränktem Geltungsbereich wären zu nennen die stark romanisierten Stadtrechte von Montpellier und Perpignan — diese Städte gehörten ja wie die Provence zur Krone Aragon — und die von Wall's Taberner erschlossenen Rechte der Pyrenäentäler. Katalanisch ist besonders das Recht des kleinen Freistaats Andorra.

Auf katalanischem Recht bauen ferner auf die Privilegien für die Inseln Mallorca (1230) und Menorca (1301).

6. In dem unter Jakob I. eroberten Valencia stritten zunächst katalanisches und aragonesisches Recht um die Vorherrschaft. Trotzdem hat sich dort ein eigenartiges valencianisches Recht entwickelt. Sein Kernstück ist das Stadtrecht, das Jakob I. 1240 der Stadt Valencia verlieh. Diese „Furs de Valencia“ wurden aber allmählich Grundlage des Landrechts für das ganze Gebiet.²⁾

7. Der Fuero Juzgo galt auch in jenem Gebiet, das sich 1139 als Königreich Portugal aus der alten Verbindung mit Leon-Kastilien löste. Sowohl nach wie vor dieser Trennung wurde in Portugal volkstümliches Gewohnheitsrecht in Quellen germanischer Prägung niedergelegt. Auch hier finden wir die uns nun schon bekannten Typen: unter den ortsrrechtlichen Quellen die Kolonisationsprivilegien und Fueros, unter den landrechtlichen königliche Gesetze, die in Portugal seit dem 14. Jahrhundert in großen Sammlungen zusammengefaßt wurden.

¹⁾ Über den Inhalt dieser Quellen vgl. Antonio Anos Pérez, *El derecho catalan en el siglo XIII*, Barcelona 1926.

²⁾ Vgl. Beneyto Pérez, *Preliminars per a l'estudi del nostre dret*. S. A. aus: *Anales del Centro de Cultura Valenciana* 1932, S. 75 ff.